

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Wichtige Fragen und Antworten für den Entscheid zum Stromanbieterwechsel

Viele Unternehmen, die sich in diesem Jahr mit ihrem Stromanbieterwechsel zu schweizstrom beschäftigt haben, hatten vor ihrem endgültigen Entschluss, den Anbieter zu wechseln und auf den freien Markt zu gehen, noch Fragen.

Die häufigsten Fragen inklusive den dazugehörigen Antworten zum Stromanbieterwechsel haben wir für Sie hier zusammengefasst. Sie helfen Ihnen bei Ihrer Entscheidungsfindung. Sie haben noch weitere Fragen rund um den Stromanbieterwechsel? Wir beantworten diese gerne. Zögern Sie nicht uns direkt anzusprechen und weiterführende Informationen zu unserem Vorteilsangebot sowie unserem breiten Spektrum innovativer Dienstleistungen rund um Energie und Energieeffizienz anzufordern.

Mit einem Stromanbieterwechsel die Stromkosten senken

Die Grundversorgung ist meist der teuerste Stromtarif, den der örtliche Stromversorger anbietet. Daher lohnt es sich jetzt besonders für Sie, zu schweizstrom zu wechseln, denn wir haben den Schlüssel zum Sparen für Sie. Ihr Sparpotenzial beträgt durchschnittlich 10% und mehr.

Wer ist schweizstrom?

schweizstrom ist eine Tochtergesellschaft der EBL (Genossenschaft Elektra Baselland) mit Sitz in Liestal, BL. Als Energieversorger besteht das Unternehmen seit 1898. schweizstrom bietet allen liberalisierungsfähigen Unternehmen in der Schweiz mit einem Jahresverbrauch von über 100'000 kWh eine preiswerte und risikolose Vollversorgung an. schweizstrom bietet einen einfachen Vertragsabschluss, einen unterbrechungsfreien Wechsel, transparente Rechnungen sowie einen rundum seriösen und kundenorientierten Service. schweizstrom, ein fairer Partner dem Kunden gegenüber.

Welchen Grund habe ich den Stromanbieter zu wechseln?

Seit der Teilliberalisierung des Schweizer Strommarktes können Sie durch einen Stromanbieterwechsel bares Geld sparen.

Was passiert bei einem Wechsel zu schweizstrom?

Vom Wechsel selbst merken Sie nichts. Die Leitungen bleiben gleich, der Zähler in der Regel auch, sofern dieser über eine automatische Datenübermittlung verfügt, fliesst der Strom ganz normal weiter. Sie können sich auf eine zuverlässige und sichere Stromversorgung verlassen.

Was ändert sich durch den Wechsel aus der Grundversorgung zu schweizstrom?

Die Grundversorgung ist meist der teuerste Stromtarif, den der örtliche Stromversorger anbietet. Daher lohnt es sich jetzt besonders zu schweizstrom zu wechseln, denn bei uns sparen Sie bares Geld.

Ab wann kann ich aus der Grundversorgung wechseln?

Als Unternehmen in der Schweiz mit einem Jahresverbrauch von über 100'000 kWh können Sie jährlich jeweils bis zum 31. Oktober den Marktzutritt beantragen, so dass Sie im Folgejahr von einem Marktangebot profitieren und ab dem 1. Januar von schweizstrom beliefert werden. Anspruch auf den erstmaligen Netzzugang besteht nur einmal im Jahr, jeweils per 1. Januar. Die Kündigungsmöglichkeiten des neuen Liefervertrages richten sich nach dem abgeschlossenen Vertrag mit dem bestehenden Versorger. Der Netzzugang muss nicht mehr neu verlangt werden (gesetzliche Grundlagen: Artikel 13 StromVG, Artikel 11 StromVV).

Was passiert nach der Vertragslaufzeit des abgeschlossenen Stromliefervertrages?

schweizstrom bietet Ihnen vor der Beendigung der Vertragslaufzeit, dann wenn die Preise an der Strommarktbörse am attraktivsten sind, eine Ablösung des bestehenden Stromliefervertrages ab. Nach der vollständigen Strommarktöffnung schlagen wir Ihnen vor, sämtliche Messpunkte in den bestehenden und immer noch laufenden Stromliefervertrag zu integrieren, so dass Sie für sämtliche Messpunkte von dem einheitlichen und vorteilhaften Energiepreis profitieren können.

Welches Risiko trägt ein Kunde beim Wechsel zu schweizstrom?

Keines. Im Rahmen des Stromliefervertrages schweizstrom (Vollversorgung) wird die Menge Strom bezogen, die tatsächlich benötigt wird. Sie bezahlen nur den Strom, den Sie verbraucht haben. Das Risiko der Mengenabweichung liegt bei schweizstrom.

Wer ist marktberechtigt und kann zu schweizstrom wechseln?

Per 1. Januar 2008 ist das Stromversorgungsgesetz (StromVG) in Kraft. Gemäss dem Gesetz haben Sie als Unternehmen seit 1. Januar 2009 bei einem Jahresverbrauch ab 100'000 kWh die Möglichkeit, Ihren Energielieferanten frei zu wählen.

Der neue Lieferant schweizstrom beantragt beim zuständigen Verteilnetzbetreiber den notwendigen Netzzugang. Damit können Sie jetzt schweizweit von dem ökologischen Fixpreis-Produkt von schweizstrom aus 100% Schweizer Wasserkraft profitieren.

Was passiert mit den Messstellen unter 100'000 kWh?

Gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) können Sie seit dem 1. Januar 2009 für Messstellen mit einem Jahresverbrauch über 100'000 kWh Ihren Energielieferanten frei wählen. Wenn Sie weitere Messstellen kleiner 100'000 kWh auf Ihrem Areal haben, welche eine rechtlich/wirtschaftliche Einheit bilden, so sind diese ebenso marktberechtigt.

Wann erfolgt die vollständige Marktöffnung für Messstellen kleiner 100'000 kWh?

Die Marktöffnung erfolgt in zwei Etappen: Zunächst für grössere Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 100'000 kWh und für alle Stromverteilunternehmen. In einem zweiten Schritt, nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren und der Möglichkeit eines fakultativen Referendums, soll frühestens ab 2020 die vollständige Marktöffnung erfolgen. Sämtliche Kunden - auch Privathaushalte – können dann ihren Stromversorger frei wählen, sofern sie dies wünschen.

Wie funktioniert der Wechsel meines Stromanbieters?

Sie schliessen einen Stromliefervertrag mit der EBLS schweizstrom AG ab. Alle weiteren Formalitäten übernimmt schweizstrom für Sie. Sie müssen sich um nichts weiter kümmern. schweizstrom stellt als Ihr neuer Energielieferant den gesamten Wechselprozess für Sie sicher. Nachdem der von Ihnen unterzeichnete Vertrag bei schweizstrom vorliegt, fordern wir den Netzzugang bei Ihrem jetzigen Verteilnetzbetreiber an. Nach dessen Bestätigung ist der Wechselprozess abgeschlossen und dem tatsächlichen Wechsel steht nichts mehr im Wege.

Bleibt die Stromversorgung bei einem Wechsel ohne Unterbrechung?

Die Stromversorgung bleibt nach dem Wechsel genauso sicher und zuverlässig wie zuvor. Der Wechsel geschieht für Sie unmerklich. Sie können sich auf eine zuverlässige und sichere Stromversorgung verlassen. Der örtliche Stromlieferant muss Sie auch während des Wechsels weiterhin mit Strom versorgen. Das Gesetz sieht vor, dass kein Kunde bei einem Wechsel ohne Stromversorgung ist. Das gilt auch dann, wenn ein Wechsel, aus welchen Gründen auch immer, nicht zustande gekommen ist. Im Falle einer Störung ist auch weiterhin der örtliche Netzbetreiber für die Verbraucher zuständig. Er ist zur schnellstmöglichen und diskriminierungsfreien Beseitigung von Störungen verpflichtet.

Was ist der Unterschied zwischen Netzbetreiber und Stromlieferant?

Der Netzbetreiber ist gesetzlich für den ordnungsgemässen Betrieb des Stromnetzes zuständig, der Stromversorger hingegen für die Lieferung des Stroms. Häufig sind der Netzbetreiber und der Grundversorger identisch, insbesondere wenn es sich um ein Stadtwerk handelt. Sie können ohne weiteres einen Stromanbieter ohne eigenes Verteilnetz als Ihren Lieferanten wählen. Dieser zahlt an den Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt.

Was bedeutet Netzzugang?

Im liberalisierten Strommarkt können freie Endverbraucher den Strom von einem beliebigen Lieferanten beziehen. Der Strom muss dann in der Regel über Elektrizitätsnetze im Eigentum Dritter zum Endverbraucher transportiert werden. Netzzugang bedeutet ein Recht auf Nutzung des Elektrizitätsnetzes eines Dritten zur Durchleitung von Strom. Damit wird der Wechsel des Stromlieferanten ermöglicht. In der ersten Marktöffnungsstufe haben nur Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100'000 kWh Anspruch auf den freien Netzzugang (gesetzliche Grundlagen: Artikel 6 Absatz 6, 11, 13 und 34 Absatz 3 StromVG).

Welche Frist muss man für den Lieferantenwechsel beachten?

Endverbraucher mit Netzzugang können ihrem Verteilnetzbetreiber bis zum 31. Oktober jedes Jahres mitteilen, dass sie per 1. Januar des Folgejahres in den Markt eintreten und ihren Lieferanten wechseln wollen.

Wer schickt mir zukünftig die Stromrechnung?

Mit Belieferungsbeginn erhalten Sie von schweizstrom die monatliche Rechnung für die Energie. Ihr bisheriger Verteilnetzbetreiber (und Stromanbieter) stellt Ihnen wie bisher die Netznutzung in Rechnung.

Was beinhaltet der angebotene Energiepreis von schweizstrom?

Die Energiepreise sind netto pro Jahr in Rp./kWh, d.h. ohne Netzentgelte und ohne Steuern und Abgaben.

Kann der Netzbetreiber meine Netznutzungstarife erhöhen, wenn ich den Lieferanten wechsele?

Nein, die Netznutzungstarife sind diskriminierungsfrei für alle Kunden in der Grundversorgung und auch für die Kunden, die den Netzzugang beantragt werden. Die Netznutzungspreise sind reguliert und werden von der ECom, der unabhängigen staatlichen Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich, jährlich überprüft und freigegeben. Die Netznutzung und Grundversorgungstarife müssen bis spätestens am 31. August jedes Jahres, über eine frei zugängliche Adresse im Internet von den Energieversorgern publiziert werden (siehe Informationspflichten).

Was sind Netznutzungstarife?

Die Netznutzungstarife werden auch Netznutzungsentgelt genannt. Die Netznutzungstarife müssen (gesetzliche Grundlagen (Artikel 14 Absatz 3 StromVG, Artikel 18 Absatz 2 StromVV):

- einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten diskriminierungsfrei widerspiegeln
- unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausseispunkt sein
- im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein
- den Zielen einer effizienten Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen
- Individuell in Rechnung gestellte Kosten ausschliessen
- bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften ohne Leistungsmessung: mindestens zu 70 Prozent als nicht degressiver Arbeitstarif ausgestaltet sein (Rp./kWh)

Was sind Netznutzungsentgelte?

Das Netznutzungsentgelt ist die Entschädigung an den Netzeigentümer, welche für die Benutzung des Netzes bezahlt wird. Die Energielieferung ist darin nicht enthalten. Das Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen.

Sind nach einem Wechsel technische Änderungen notwendig?

Damit die vom lokalen Netzbetreiber losgelösten Energielieferungen datentechnisch verarbeitet werden können, ist für in den Markt eintretende Endverbraucher die Installation einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung vorgeschrieben. Nur so kann die Netzstabilität aufrechterhalten werden. Die dadurch verursachten Anschaffungskosten sowie die wiederkehrenden Kosten trägt der Endverbraucher. Die Anschaffungskosten betragen bei den meisten Netzbetreibern einmalig ca. CHF 400 - 600.- und zusätzlich je Monat CHF 60.- für die Bereitstellung der Auslesedaten.

An wen wende ich mich bei einem Stromausfall oder Zählerstörungen?

Bei Störungen ist nach wie vor der Netzbetreiber zuständig. Auch im Falle eines Stromausfalls wenden Sie sich an den örtlichen Netzbetreiber. Er ist zur schnellstmöglichen und diskriminierungsfreien Beseitigung von Störungen verpflichtet.

Wo finde ich die Messpunktbezeichnung?

Die Messpunktbezeichnung ist auf Ihrer Stromrechnung zu finden. Aber es gibt nach wie vor einige Energieversorger, die die Messpunktbezeichnung nicht auf der Rechnung aufführen. Bei einem Wechsel können Sie uns dann einfach Ihre Vertragsnummer und Bezeichnung des Objektes mitteilen, diese Angaben finden Sie auf der Stromrechnung, alles Weitere werden wir für Sie erledigen.

Was passiert, wenn ich den Marktzugang habe, aber mein Verbrauch im nächsten Jahr nur noch 99'000 kWh aufweist?

Sie behalten Ihren Zugang. Es gilt der Grundsatz "einmal frei, immer frei" (gesetzliche Grundlagen: Artikel 11 Absatz 2 StromVV).

Wie ist die Höhe des Jahresverbrauchs zu bestimmen?

Massgeblich ist der Verbrauch während der letzten 12 Monate vor der letzten Ablesung (gesetzliche Grundlagen: Artikel 11 Absatz 1 StromVV).

Wer überwacht die Einhaltung der Stromversorgungsgesetzgebung?

Für die Überwachung des Stromversorgungsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen hat der Bundesrat die Elektrizitätskommission (EiCom) eingesetzt. Diese trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug der Stromversorgungsgesetzgebung notwendig sind (gesetzliche Grundlagen: Artikel 21 - 23 StromVG, Artikel 19 StromVV, Geschäftsreglement der EiCom vom 12. September 2007 (SR 734.74)).

Ihre Vorteile im Überblick:

- Sie profitieren von den aktuell günstigen Preisen an der Strombörse
- Ihre Ersparnis bei den Energiekosten beträgt bis zu 10% und mehr monatlich
- Budgetsicherheit für die nächsten Jahre selbst wenn die Strompreise wieder steigen
- Garantierte Vollversorgung – das Risiko für die Mengenabweichung übernehmen wir für Sie

Gerne stehen Ihnen unsere Experten persönlich unter +41 61 926 14 44 oder per E-Mail an vertrieb@schweizstrom.ch zur Verfügung.